



DIE KUNSTSTIFTUNG

Von der Idee bis zur Gründung und Beispiele erfolgreicher Umsetzungen

Lesedauer: 5 Minuten

Um die Ausstellung der eigenen, mit viel Mühe und Sachverstand zusammengestellten Kunstsammlung auch in den nächsten Generationen sicherzustellen und eine mögliche Auflösung zu verhindern, stellt die Gründung einer Kunststiftung eine geeignete Lösung dar. Dieser *aspekte*-Beitrag behandelt die Idee, Kunst in eine Stiftung einzubringen und deren Grundlagen zur Umsetzung.

Stiftungen sind landauf, landab ein Mittel, privates Eigentum und private Wünsche in eine gemeinnützige Organisationsstruktur zu überführen. Dies trifft ebenso auf private Kunstsammlungen zu. Schon seit jeher engagieren sich Menschen in der Kunstförderung und versuchen eigene Vorstellungen umzusetzen. Angesichts knapper werdender öffentlicher Mittel nimmt die Bedeutung von privaten Kunstsammlungen und -ausstellungen und damit Kunststiftungen zu. Ohne privates Engagement ist der Erhalt von Kulturgütern in manchen Bereichen kaum noch vorstellbar.

»Die langfristige Sicherung der eigenen Kunstsammlung erfordert eine exakte Planung.«

Definition einer Kunststiftung

Das Wort „Stiftung“ ist rechtlich nicht klar definiert, insofern es privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und GmbH-Strukturen gibt, die über die Absicht und den Zweck eines gestifteten Vermögens entscheiden.¹ Allgemein formuliert wird mittels einer Stiftungsorganisation ein bestimmter Zweck verfolgt, zu dessen Erfüllung das eingebrachte Vermögen dient. Letzteres soll in der Regel gemehrt und dessen Erträgen im Rahmen von Zuwendungen an Dritte ausgeschüttet werden.

Eine Kunststiftung gilt in der Regel der Förderung bildender Kunst. Damit sind Künstlerinnen und Künstler sowie Werke der Malerei, Skulptur, Zeichnung, Druckgraphik sowie Fotografie und Filme gemeint. Es kann bei der Förderung um Ankäufe von Kunst, Stipendien für Künstler, Ausstellungen, die generelle Stärkung von kulturellen Einrichtungen oder um innovative Projekte gehen, zum Beispiel die Diversifizierung oder Erschließung neuer kultureller Felder. Mittels einer Kunststiftung kann so nicht nur der Nachlass, hier zum Beispiel eine Kunstsammlung, in eine sinnvolle Struktur zu dessen Verwaltung überführt, sondern auch die sinnstiftende Tätigkeit über die nächsten Generationen festgelegt werden.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen



Von Dr. Thomas Kellein, Managing Director der Art Consult der Bergos Berenberg AG in Zürich. Er versorgt seit 2013 Berenberg mit dem Service Kunstberatung.

¹ Die Website des Bundesverbands Deutscher Stiftungen informiert über die Anzahl, die Zwecke und verschiedenen Arten von Stiftungen, die es in Deutschland gibt.



Grundlagen zur Gründung

Jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Person kann eine Stiftung gründen. Wie für jede andere Stiftung auch benötigt eine Gründung einer Kunststiftung eine einseitige Willenserklärung seitens des Stifters, der damit ein bestimmtes, eigenes Vermögen auf Dauer einem von ihm gewählten Stiftungszweck widmet. Ebenfalls ist eine Stiftungssatzung zu verfassen.

Das Vermögen muss liquide Mittel und kann, neben einer Kunstsammlung auch eine Immobilie, zum Beispiel ein Museumgebäude² umfassen. Auch wenn das Vermögen einer Kunststiftung häufig insbesondere aus ihre Kunstwerken besteht, ist die Ausstattung mit ausreichend liquiden Mitteln nicht zu vernachlässigen. Nur so können essentiell notwendige Dinge wie die Pflege, Lagerung und Versicherung zuverlässig bezahlt werden und eine Anerkennung seitens der Behörde gesichert werden. Denn § 80 Abs. 2, S. 1 BGB schreibt für eine Anerkennung vor, dass „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint“. Sehr oft reicht das Geld einer Stiftung nicht aus, das beklagt die Mehrzahl der Stiftungen. Denn kaum eine Stiftung kann eine wirklich große Anzahl an Vorhaben realisieren. Dadurch wird das Thema Erträge relativ rasch nach einer Stiftungsgründung sowohl nach außen als auch nach innen zu einer zentralen Aufgabe, die unmittelbar neben dem Stiftungszweck zu managen ist. Daher sollte es einen Finanzplan geben, der verschiedene Szenarien (zum Beispiel Rückgang der Besucherzahlen der Ausstellung) berücksichtigt. Eine Verbrauchsstiftung von mindestens zehn Jahren bildet eine Alternative.

Welche Rechtsform (selbständig vs. unselbständig, GmbH, etc.) geeignet ist, hängt von den individuellen Bedingungen ab. Allerdings ist im Falle einer Kunstsammlung eine selbständige Stiftung vorzuziehen, da sie – wie der Bezeichnung zu entnehmen – durch ihre stärkere Unabhängigkeit langfristig weniger anfällig für Satzungsänderungen ist. Einen gemeinnützigen Status kann die Stiftung nach § 52 AO nur erreichen, wenn ihre Tätigkeit die Allgemeinheit selbstlos fördert. Das heißt, dass die Förderung keinem festen Personenkreis, wie zum Beispiel der Familie zugute kommen darf und der Gründer maßgeblich kein Eigeninteresse verfolgt. Die Gründung und Tätigkeiten werden von der landeseigenen Stiftungsbehörde kontrolliert.

Nach der Gründung ist darauf zu achten, dass der Stiftungszweck tatsächlich umgesetzt wird, da die Gemeinnützigkeit sonst wieder aberkannt werden könnte. Die Umsetzung ist dabei so vorzunehmen, dass eine Überprüfung möglich ist. So wurde einer Kunststiftung 2016 die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt, da sie ihre Sammlung hauptsächlich in den eigenen Wohnräumen lagerten, sodass die Allgemeinheit kaum Zugang hatte (Az. V B 123/15).

Beispielhafte Kunststiftungen in Deutschland und der Schweiz

Ein großes und heute legendäres Beispiel in Deutschland ist die Stiftung Städtisches Kunstinstitut in Frankfurt am Main, eine bereits 1815 geschaffene Grundla-

Sammlung und Museumsimmobilie können in einer Stiftung oder getrennt verwaltet werden

Lesen Sie auch hierzu unseren aspekte-Beitrag zur Verbrauchsstiftung

² Die Gründung eines eigenen Museums ist eine weit verbreitete Möglichkeit, die eigene Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch wenn jeder in Deutschland ein Museum eröffnen kann, sind vertragliche Rechte und Pflichten einzugehen, die mit Haftungsfragen verbunden sind.



ge für ein bis heute stabiles und hoch angesehenes öffentliches Kunstmuseum, das sich einer bürgerlichen, nicht kirchlichen Stiftungsidee verdankt.

Zu den spektakulärsten Kunststiftungen jüngerer Zeit in Deutschland gehören die Museen mit dem Namen Ludwig und später, ab 1982, die Ludwig Stiftung für Kunst und internationale Verständigung GmbH, gegründet von Peter und Irene Ludwig. Peter Ludwig (1925-1996) war Fabrikant, hatte aber über Picasso promoviert, Irene Ludwig (1927-2010) war Kunsthistorikerin. Das Ehepaar sammelte bereits seit 1957. Neben dem Sammeln des Industriellen Karl Ströher in Darmstadt sind die Ankäufe der Ludwigs und ihre Schenkungen als wichtigster Grundstock für zeitgenössisches Sammeln in Deutschland zu sehen. Erwähnen sollte man in Deutschland auch die Stiftung Henri und Eske Nannen in Emden, die Stiftung Buchheim mit Museum am Starnberger See, das Kunstmuseum Wolfsburg, das aus Mitteln der Holler-Stiftung mit der Kunststiftung Volkswagen als Träger funktioniert, die Bucerius-Kunsthalle, die ihre Programme den Zuwendungen der ZEIT-Stiftung in Hamburg verdankt, sowie das 2017 eröffnete Museum Barberini in Potsdam, ein privat von Hasso Plattner gestiftetes Ausstellungshaus.

Zu den bedeutendsten Einrichtungen in der Schweiz gehört die bereits 1933 gegründete und seit langem an das Kunstmuseum Basel angeschlossene Emanuel Hoffmann-Stiftung für Kunst der Gegenwart. Seit 1961 gibt es die Abegg-Stiftung in Riggisberg, die nicht unmittelbar Künstlerinnen und Künstler fördert, heute aber mehr als 7.000 kunsthistorisch wertvolle Textilien aufbewahrt und einen erheblichen Sammlungsteil der Kunst der Seidenstraße widmet. Seit 1982 gibt es die Fondation Beyeler, eine mit dem Begriff „Reserve du Patron“ benannte Sammel Leidenschaft des gleichnamigen Galeristenehepaars, das 1997 mit einem vorbildlichen Kunstbesitz ein eigenes, von Renzo Piano erbautes Museum in Riehen bei Basel eröffnete. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist dieses Museum, auf Basis einer Stiftung, aufgrund von Ausstellungen mit Hilfe der vorzüglichen Bestände zur Kunst des 20. Jahrhunderts das erfolgreichste und wohl auch angesehenste Museum der Schweiz. Es gehört wie die genannten anderen Häuser und Sammlungen zu den eingetragenen Kulturgütern der Schweiz.

Fazit

Stiftungen ermöglichen heutzutage in großem Ausmaß die Förderung von Kunst und Kultur auf allen Ebenen. Die Gründung einer Kunststiftung ermöglicht dabei in einem einzigartigen Maße, auch über den eigenen Tod hinaus die Sammlung langfristig zusammenzuhalten und dem Willen Dritter zu entziehen. So könnte das Erbe zwar einem Museum unter der Bedingung der Zusammenhaltung und Ausstellung vermacht werden, doch kann dies ausgeschlagen werden.

Stiften beinhaltet ein hohes Maß an Verantwortung. Wird das, was ich stiften will, wirklich gebraucht? Ist der Gebrauch von allgemeinem, vielleicht sogar von zukunftsweisendem Interesse? Dann gilt es nicht nur, sich gute Vermögensverwalter und Juristen zu suchen. Es geht genauso um Mitstreiter, die meine Stiftungsidee verstehen und diese, sollte ich nicht mehr persönlich wirken können, nach meinen Vorstellungen in die Zukunft führen. Stiften ist im deutschsprachigen Raum mit mehreren Hundert Neugründungen pro Jahr vielleicht ein wenig inflationär ge-

*Gern begleiten wir Sie mit
unserem Expertennetzwerk im
Rahmen erster Überlegungen*



worden. Kulturell und auch finanziell bleibt es hochgradig faszinierend, sowohl zu Lebzeiten als auch für die Nachwelt.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Literatur:

Rönsberg, L.-G. (2017). Stiftungsrecht: Von der Kunstsammlung zur Kunststiftung. Online: <https://www.slb-law.de/de/aktuelles/kunstrecht/stiftungsrecht-kunstsammlung-kunst-stiftung.html>

Solmecke, C. (2019). Eine Stiftung gründen um Kunst und Kultur zu fördern. Online: <https://www.wbs-law.de/eine-stiftung-gruenden-um-kunst-und-kultur-zu-foerdern/>

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de